

Standardangebot für den Zugang zu passiver Infrastruktur

Gegenstand dieses Standardangebots („StA“) ist die Regelung des Zugangs zu passiver Infrastruktur grundsätzlich in Form von ganzen Netzen aber auch als Leerverrohrung bzw. als unbeschaltete Glasfaserleitung einschließlich des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler und Ähnliches

der **Marktgemeinde Steinakirchen am Forst** („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze iSd § 3 Z 2, 17 TKG 2003 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

Das vorliegende Standardangebot wurde für Zwecke der Erlangung öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA 2020 erstellt und dem Fördergeber eingereicht. Es gilt für passive Infrastruktur, die mit Hilfe der vorgenannten Förderungsmittel errichtet wurden ebenso wie für andere passive Infrastruktur der NG, sofern diese geeignet ist.

Eine Veröffentlichungspflicht sowie eine Pflicht zum Abschluss konkreter Verträge über die Zurverfügungstellung der passiven Glasfaserinfrastruktur sowie von Leerrohren und entbündelten Glasfaseranschlussleitungen besteht erst nach Auszahlung der Fördermittel und Fertigstellung der Infrastrukturen durch die Nutzungsgeberin.

I. Vertragsabschluss

1. Voranfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Leerrohr- bzw Glasfaserkapazitäten für bestimmte Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgemeingenehmigung (§ 15 TKG 2003), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Art der nachgefragten passiven Infrastruktur (Microrohr, gewünschter Durchmesser; ggf. Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven Infrastruktur (Adressdaten; GIS-Daten);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven Infrastruktur;
- Gegebenenfalls beabsichtigtes Beginndatum des Zugangs zur passiven Infrastruktur.

Der NG übermittelt dem NB innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Voranfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- ob ein LWL-Kabel/Leerrohr zwischen den angegebenen Endpunkten verlegt ist

- ob in dem verlegten LWL-Kabel freie Glasfasern verfügbar sind bzw. ob freie Microrohre verfügbar sind
- falls ein LWL-Kabel/Leerrohr nicht auf der gesamten Strecke verlegt ist, den Endpunkt des LWL-Kabels/Leerrohrs
- Länge der verfügbaren Strecke
- Detaillierte Karte
- mögliche Zugangspunkte im Umkreis von 100 Metern, sofern die nachgefragten Punkte nicht vorhanden sind

Die Auskunft bezieht sich auf den Stand des Tages der Voranfragenbeantwortung und bedeutet keine Reservierung der beauskunfteten Strecke von unbeschalteten Glasfasern. Es gilt das Prinzip first come - first served, wobei hierzu die Annahme des Angebotes ausschlaggebend ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass lediglich existierende Infrastruktur des NG einschließlich bestehender Überkapazitäten von Leerrohren angeboten wird. Insbesondere ist der NG über die Vorhaltung der vorgenannten passiven Infrastruktur hinaus nicht zur Herstellung eines für den NB geeigneten Zustandes seiner Infrastruktur verpflichtet.

Weiters wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern NG bereits eine Verpachtung des ganzen Netzes vorgenommen hat, erfolgt der Prozess der technischen Abwicklung und Bereitstellung des Zugangs zu Leerverrohrung bzw. zu unbeschalteten Glasfaserleitungen über die Pächterin (den. Sog. Aktiv-Netzbetreiber) im Auftrag des NG. Die NG hat der Pächterin diese Aufgabe überbunden.

Für die Voranfrage wird ein pauschaliertes Entgelt gem. Punkt II.8 verrechnet.

2. Angebot

2.1. Angebotsaufforderung

Auf Basis der Ergebnisse der Voranfrage kann der NB ein Angebot über den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern / Leerrohren einholen. Die Angebotsaufforderung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- Angaben zum NB (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Von der NG vergebene Referenznummer des NB aus der Voranfrage für die Angebotsaufforderung;
- Referenznummer der Voranfrage;
- genaue Adresse des gewünschten Einstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- genaue Adresse des gewünschten Ausstiegspunktes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- Spezifikation der gewünschten Stecker falls erforderlich;
- gewünschter Bereitstellungstermin;
- Datum, Unterschrift.

2.2. Angebot

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage ein schriftliches Angebot auf Zugang. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden. Bei unvollständigen Nachfragen informiert der NG den NB über fehlende Aspekte der Nachfrage und fordert den NB zur Ergänzung auf. Während dieser Zeit ist der Fristenlauf zur Erstellung des Angebots gehemmt.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

- Referenznummer des NB für die Angebotsaufforderung;
- Angebotsnummer;
- Standorte der Schnittstellen (Endpunkte der unbeschalteten Glasfasern bzw. der Leerrohre);
- genaue Art der Realisierung des Zugangs, samt Angabe der Übergabepunkte sowie der Länge der Faser bzw. der Leerrohre;
- Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung;
- Termin für die Übernahme des Verbindungskabels falls erforderlich;
- Monatliches Nutzungsentgelt;
- Kosten für die bei der Begehung vereinbarten Leistungen; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem NB zu verrechnenden Kosten beizulegen;
- Kosten der Projektierung des Angebots;
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail).

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen Infrastrukturen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung kann der NG ein an den dafür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten orientiertes Entgelt verlangen, sofern dieses im Angebot ausgewiesen wird.

2.3. Entgelt

Das angebotene Entgelt für den Zugang zu geförderter passiver Infrastruktur wurde nach den Maßstäben der Angemessenheit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der NG berechnet. Dieses Entgelt wird abschließend einer Überprüfung hinsichtlich der Markt-üblichkeit unterzogen.

Entgelte für die Nutzung nicht geförderter Infrastruktur der NG werden auf Basis der Errichtungskosten bepreist. Im Einzelangebot werden die Preise bekannt gegeben.

3. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des - ggf. iSd Punktes 2 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven Infrastruktur zwischen NG und NB nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zustande.

II. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern//*

der **Marktgemeinde Steinakirchen am Forst** („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in (Gemeinde)

auf der Strecke (Adressen / GIS-Daten werden elektronisch zur Verfügung gestellt)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern /* des NG,

ausgeführt als (Spezifikation der Infrastruktur)

eingeräumt:

.....
(Plandarstellung)

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, in der oben bezeichneten Leerverrohrung eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 3 Z 21 TKG 2003 durch Einbringen von Lichtwellenleitern (LWL) zu errichten und zu betreiben.//*

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit den oben bezeichneten LWL-Fasern eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 3 Z 21 TKG 2003 zu errichten und zu betreiben.//*

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003.

Sollte eine Überlassung im Sinne des § 12 Abs. 4 TKG 2003 durch den NB beabsichtigt sein, ist diese dann gestattet, wenn der NG nach erfolgter Anzeige der Überlassungsabsicht nicht binnen 4 Wochen begründet widerspricht. Eine solche Untersagung durch den NG hemmt die beabsichtigte Überlassung.

3. Realisierung

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsnummer, mit der Fehler eingemeldet werden können;
- Exakte Angaben über die örtliche Lage der Endpunkte;
- Ggf. Kabeltyp;
- Ggf. Messprotokolle;
- Sonstige relevante Informationen.

4. Berechtigungsverhältnisse

An den Berechtigungsverhältnisse an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen, ua) ändert dieser Vertrag nichts.

Gleiches gilt für den Fall, dass der NB den Ausbau der Leerrohrinfrastruktur durch Einbringen von Lichtwellenleitern (LWL) vornimmt, diesfalls ändert sich ebensowenig an den Eigentumsverhältnissen, die Leerrohrinfrastruktur verbleibt im ausschließlichen Eigentum von NG.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen.

5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt.

Sämtliche Arbeiten in den Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen, ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenen Aufwand zu ersetzen.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte Infrastruktur in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wieder herzustellen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Die Durchführung der Instandhaltung, Wartung und Erneuerung des Glasfasernetzes (FTTB/H) obliegt grundsätzlich dem NG. Im Falle der Instandhaltung, Wartung und Erneuerung der passiven Infrastruktur durch NG, steht es NG überdies frei, die Instandhaltung, Wartung und Erneuerung der passiven Infrastruktur entweder selbst oder aber durch Dritte zu

erbringen.

Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung und Erneuerung umfassen sämtliche Maßnahmen, die für den einwandfreien Betrieb und die permanente Funktionsfähigkeit des Glasfasernetzes (FTTB/H) erforderlich und notwendig sind, insbesondere auch den Austausch einzelner Teile des Vertragsgegenstandes, sowie sämtliche Reparaturmaßnahmen auf Basis der aktuellen Planungsrichtlinien des NG.

NG ist verpflichtet, einen dem Stand der Technik und den Anforderungen des Marktes entsprechenden Störungsdienst zur Verfügung zu stellen, der die Störungslokalisierung und Entstörung wahrnimmt. Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine technisch geeignete Störungsmeldestelle (nach Wahl des NG: Telefon, Fax oder E-Mail) zur Verfügung, bei der Störungen eingemeldet werden können. Im Störungsfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen. Der NG wird die Verfügbarkeit seiner Infrastruktur ohne schuldhaftes Zögern (je nach Sachlage durch Austausch oder Reparatur) wiederherstellen und mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung in 97,5 % der Fälle innerhalb der Regelentstörzeit beenden. Regelentstörzeit ist die Bürozeit des NG. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Die Reaktionszeit beträgt in solchen Fällen 8 Stunden und die Entstörzeit bis zu 24 Stunden (diese 24 Stunden schließen die Reaktionszeit ein). Spätestens 8 Stunden nach einer Störungsmeldung (Reaktionszeit) informiert der NG den NB über die durchzuführenden Maßnahmen (reguläre bzw. provisorische Entstörung) zur Minimierung der Ausfallzeit, auf Grundlage der durch den NG ermittelten, voraussichtlichen Entstörzeit. Die Entstörzeit wird die o.g. Zeit nicht überschreiten außer bei Einflüssen aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von Naturereignissen oder Fremdverschulden sowie in Fällen, in denen die Entstörung innerhalb von 24 Stunden objektiv oder wirtschaftlich unmöglich ist, oder Verzögerungen bei der Instandsetzung, die darauf beruhen, dass der Aktiv-Netzbetreiber seine Mitwirkungspflicht verletzt hat. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Bei der Bestimmung der Entstörzeiten werden Werkstage zu normalen Büro Öffnungszeiten berücksichtigt. Öffentliche Feiertage in Österreich sowie Wochenenden (Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) werden nicht berücksichtigt. Optional können die Parteien kürzere Entstörzeiten vereinbaren und nähere Festlegungen dazu treffen

Zur Störungseingrenzung bei den an den NB überlassenen Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern ist eine Zusammenarbeit zwischen NG (bzw. Aktiv-Netzbetreiber) und NB erforderlich.

Für die Behebung von Störungen sowie für die Instandhaltung und Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen ist dieser zuständig. Bei auftretenden Störungen nimmt der NB zunächst eine Störungseingrenzung vor.

Zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Glasfasernetzes (FTTB/H) ist der NG verpflichtet, einen dem Stand der Technik und den Anforderungen des Marktes entsprechenden Störungsdienst zur Verfügung zu stellen, der die Störungslokalisierung und Entstörung wahrnimmt.

7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

Wartungsmaßnahmen. Instandhaltung und Reparaturarbeiten an vom NB eingebrachten Einrichtungen werden von diesem selbst durchgeführt. Der Zugang zu den Anlagen des NG ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang zu Zugangspunkten ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungseinmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist. Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

8. Entgelte

8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Für den Zugang zu Infrastruktur, die unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA errichtet wurden hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 0,091 Euro pro Laufmeter Leerrohr
bzw (alternativ)
 - von 0,029 Euro pro Laufmeter LWL-Faser,

für Laufmeter //Leerrohr // x (Anzahl) Fasern/* somit insgesamt Euro, zu bezahlen.

Für den Zugang zu Infrastruktur, die eigenwirtschaftlich errichtet wurden, hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt pro Laufmeter Leerrohr bzw. (alternativ) pro Laufmeter LWL-Faser, zu bezahlen, dass dem aktuellen Entgelt für die entsprechende Leistung der A1TA plus einem Aufschlag von 20% entspricht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Entgelt für die A1TA reguliert ist oder keiner Regulierung unterliegt.

Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das entsprechende Entgelt für die A1TA nicht ermittelbar ist, kommen die Entgelte zur Anwendung, die am 1.1.2016 für die A1TA gültig waren zzgl. eines Aufschlags von 20% zzgl. der Wertsicherung nach § 8.2..

Entfernungsabhängige Entgelte werden nach der tatsächlichen Streckenlänge berechnet. Diese werden im Rahmen der Bereitstellungsmessung bestimmt. .

8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts

Das monatliche Entgelt ist nach Maßgabe folgender Regelung wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2010 bzw der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Vereinbarung dient die für den Monat der Annahme des Angebots iSd Punktes I.3. errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Verlangt der NG auf Basis dieser Wertsicherung erhöhte monatliche Entgelte vom NB, hat er dem NB die zur Ermittlung des höheren Betrages herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über diese Beträge mitzuteilen.

8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur, wird das Zugangsentgelt durch den NG unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu ermittelt, ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

8.4. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, zB für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, werden nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

8.5. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8.6. Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaltenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaltenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

8.7. Sicherheitsleistungen

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vom anderen Vertragspartner eine Sicherheitsleistung nach folgenden Bestimmungen zu fordern:

8.7.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

8.7.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 12.2 dieser Anordnung erfolgen.

8.7.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des durch diese Anordnung begründeten Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

9.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NB sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit

bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

9.2. Koordinator des NG / Störungshotline

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die Kontaktdaten der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

10.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Anlagen des NG sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen des NG oder über diese ggf. erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.

10.2. Koordinator

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

10.3. Bewilligungen / Zustimmungen

Der NB hat die iZm dem gegenständlichen Zugang zu passiven Infrastrukturen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern.

10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

10.5. Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene

10.5.1. Der NG ist verpflichtet einen effektiven und tatsächlichen Zugang zum aktiven Glasfasernetz zu gewährleisten, wobei das Netz jene Vorleistungen zu ermöglichen hat, die Dienstanbieter nachfragen könnten. Für den Fall, dass sich während aufrechter Laufzeit des Vertrages der Bedarf an weiteren Vorleistungsprodukten aufgrund neuer regulatorischer Verpflichtungen auf europäischer und/oder nationaler Ebene ergibt, ist der NG überdies verpflichtet, diese weiteren Vorleistungsprodukte in seinem Einzelangebot an Vorleistungen abzubilden und den geänderten regulatorischen Anforderungen ordnungsgemäß nachzukommen. Die Kosten für die Anpassung von Vorleistungsprodukten trägt der NG aus Eigenem.

10.5.2. Die Pflicht des NG zur Gewährung eines offenen Netzzuganges besteht auf Vertragsdauer und umfasst insbesondere

- Gewährung der Kollokation gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot für Dienstanbieter;
- die zeitnahe und diskriminierungsfreie Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Informationen und Unterlagen, insbesondere zu technischen Spezifikationen,

- Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, Entgelten an Dienstanbieter;
 - Dienstanbietern auf Nachfrage Vorleistungsprodukte anzubieten und/oder zu entwickeln;
 - den diskriminierungsfreien, auf objektiven Maßstäben beruhenden, nachvollziehbaren und schriftlichen Abschluss von Zugangsvereinbarungen mit Dienstanbietern gemäß den Festlegungen im jeweiligen Einzelangebot, und
 - Dienstanbietern auf Nachfrage eine im jeweiligen Einzelangebot näher bestimmte Anbindung anzubieten.
- 10.5.3. Der NG hat, insbesondere durch vertragliche Regelung, sicherzustellen, dass Dienstanbieter Internetprodukte über das vertragsgegenständliche Glasfasernetz (FTTB/H) nur nach den Kriterien der Netzneutralität anbieten.
- 10.5.4. Netzneutralität beinhaltet insbesondere
- die diskriminierungsfreie Übertragung aller Datenpakete, somit ohne
 - Verzögerungen und/oder Eingriffe, welcher Art auch immer, ungeachtet des Ziels, des Kommunikationstyps, der für die Kommunikation verwendeten Geräte und den kommunizierenden Diensten und Anwendungen;
- 10.5.5. Es ist dem NG untersagt, Preis und Laufzeit der jeweiligen Verträge mit Dienstanbietern von Diensten und Anwendungen, die über diesen Internetzugang angeboten oder genutzt werden, abhängig zu machen und/oder funktional gleichwertige Dienste oder Anwendungen in sonstiger Weise zu diskriminieren.
- 10.5.6. Ausgenommen vom Grundsatz der Netzneutralität sind die Maßnahmen des Netzwerkmanagements, die aus einem der folgenden Gründe durchgeführt und nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden müssen:
- zur Umsetzung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen;
 - zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Netzwerkes und seiner Dienste;
 - zur Verhinderung oder Verringerung der Auswirkung von vorübergehenden und/oder außergewöhnlichen Netzwerküberlastungen, sofern gleiche Arten von Datenverkehr gleich behandelt werden;
 - zum Zwecke die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche die vorherige Zustimmungen zu solchen Maßnahmen ausdrücklich erteilt haben.
- 10.5.7. Der NG hat jedenfalls sicherzustellen, dass die Verträge, die er hinsichtlich des Vertragsgegenstandes mit Dienstanbietern abschließt, nicht die Dauer des jeweiligen Pachtvertrages übersteigen.

11. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für Schäden aus Vertragsverletzung.

12. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

12.1. Ordentliche Kündigung

Der NB kann diesen Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Der NG kann diesen Vertrag nicht ordentlich kündigen soweit er sich auf Infrastruktur bezieht, die unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel im Rahmen der Breitbandoffensive Breitband Austria 2020 – BBA errichtet wurden

Die Vertragsteile vereinbaren in Bezug auf die Nutzung von Leerrohren und unbeschalteten Glasfasern soweit diese eigenwirtschaftlich ohne Fördermittel errichtet wurden ist, dass eine ordentliche Kündigung für beide Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten nach Ablauf von 2 Jahren möglich ist.

12.2. Außerordentliche Kündigung

12.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
2. der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
3. der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
4. wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
5. der Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 8.6 nicht erlegt;
6. dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.
7. der NB rechtsmissbräuchlich unbeschaltete Glasfasern oder Leerrohre hortet.

12.3. Folgen der Beendigung

- 12.3.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, hat NB den Vertragsgegenstand mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör in jenem ordnungsgemäßen und brauchbaren Zustand, der unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung sowie der von NB durchgeföhrten Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen einer normalen Abnutzung entspricht an NG zurückzustellen.
- 12.3.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des NB – aus welchen Gründen auch immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3.3. Unbeschadet der Bestimmung in Punkt 12.3.1 steht es beiden Parteien bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, frei, binnen 4 (vier) Wochen schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erklären, den Vertragsgegenstand samt den eingebrachten Elementen vor Ablauf der Vertragsdauer bzw. gleichzeitig mit der Erklärung der Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund übernehmen zu wollen.
- 12.3.4. Geben beide Parteien eine solche Erklärung binnen der Frist von 4 (vier) Wochen ab, verhandeln die Parteien die Übernahme. Im Falle der Nicht-Einigung steht es jeder Partei frei, ein Schiedsgericht anzurufen. Im Falle der Übernahme steht der abgebenden Partei eine Entschädigung (Übernahmekompensation) für die übernommenen, eingebrachten Elemente zu. Innerhalb der Frist abgegebene Erklärungen gelten als gleichzeitig abgegeben, auch wenn sie zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen.
- 12.3.5. Gibt keine Partei binnen der Frist eine Erklärung ab, hat in den folgenden 12 (zwölf) Wochen jede Partei das Recht, schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erklären, den Vertragsgegenstand samt den eingebrachten Elementen durch einseitige Erklärung übernehmen zu wollen. Die Partei, die in dieser Zeit zuerst erklärt den Vertragsgegenstand übernehmen zu wollen, erhält das Recht zur Übernahme. Im Falle der Übernahme steht der abgebenden Partei eine Entschädigung (Übernahmekompensation) für die übernommenen, eingebrachten Elemente zu.
- 12.3.6. Gibt auch innerhalb dieser weiteren Frist von 12 (zwölf) Wochen keine Partei eine Erklärung ab, den Vertragsgegenstand übernehmen zu wollen, fallen die eingebrachten Teile an die jeweils einbringenden Vertragspartner zurück.
- 12.3.7. Die Berechnung und Höhe der Übernahmekompensation erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsteilen. Sollte über die Berechnung und Höhe der Übernahmekompensation keine Einigung zwischen den Vertragsteilen erzielt werden können, ist deren Berechnung und Höhe von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Informations-, Nachrichten- und Übertragungstechnik vorzunehmen, der von den Vertragsteilen im Einvernehmen auszuwählen ist. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind von beiden Vertragspartnern je zu Hälften zu tragen.
- 12.3.8. Sollten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und anschließender Rückstellung des Vertragsgegenstandes an den NG Migrationskosten anfallen, sind diese vom NB zu 50% und vom NG zu 50% zu tragen. Überdies ist NB verpflichtet, eine allfällige Migration dergestalt zu unterstützen, dass der Betrieb des Glasfasernetzes übernommen und unterbrechungsfrei fortgeführt werden kann.
- 12.3.9. Eine Schadloshaltung durch NG, sollte NB von Dritten, insbesondere Dienstanbietern und/oder Endkunden etc. aus Titeln, die ihre Grundlage in der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, haben, in Anspruch genommen werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

NG ist berechtigt sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte ganz oder teilweise zu überbinden, wenn der NB nach erfolgter Anzeige der entsprechenden Absicht nicht binnen 4 Wochen begründet widerspricht. Der NB wird seine Zustimmung zu einer Überbindung von Rechten und Pflichten seitens des NG an Dritte nicht unbillig verweigern.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, beeinflusst dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührungsabrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

.....
Nutzungsgeber

.....
Nutzungsberechtigter

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

* Nichtzutreffendes streichen.

Stand: 10.02.2026